

Änderung der Verordnung vom 27. Februar 2001 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV; SSSB 152.01); Artikel 16

Art. 16 Abteilung Kulturelles

¹ Die Abteilung Kulturelles hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Sie bereitet Konzepte für die städtische Kulturpolitik und Kulturförderung vor und setzt diese um.
- b. Sie begleitet im Kulturbereich die mit Leistungsverträgen subventionierten Institutionen und organisiert deren Controlling.
- c. Sie ist Geschäftsstelle der Kulturförderungskommissionen, bearbeitet mit ihnen Unterstützungsgesuche für Projekte und stellt dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin Antrag für Beiträge.
- d. Sie ist verantwortlich für den Kulturaustausch, namentlich durch Besetzung der Austauschateliers im Ausland und in der Stadt nach Anhörung der Kulturförderungskommissionen.
- e. Sie betreut das Bilderarchiv der Stadt und die im Eigentum der Stadt stehenden Kunstwerke im öffentlichen Raum.
- f. Sie wirkt mit bei Projekten für Kunst im öffentlichen Raum.
- g. Sie arbeitet in kulturpolitischen Gremien der Region, des Kantons und der Eidgenossenschaft mit.

² In der direkten Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens gemäss Absatz 1 Buchstabe c obliegen der Abteilung Kulturelles folgende Aufgaben:

- a. Sie bereitet die Geschäfte der Kulturförderungskommissionen und der Gesamtkommission (Kommissionen) vor und vollzieht die Beschlüsse der Präsidialdirektion.
- b. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Abteilung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kulturförderungskommissionen teil.
- c. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Kulturelles präsidiert die Gesamtkommission.
- d. Die Abteilung Kulturelles orientiert über alle die Kommissionen betreffenden Geschäfte gegen aussen und gegenüber den Gesuchstellenden, sofern die Kommission nicht ausdrücklich anders beschliesst.
- e. Sie berät Kulturschaffende und Organisationen bei der Projektfinanzierung und vermittelt Infrastruktur, Arbeits- und Proberäume oder Auftrittsmöglichkeiten.
- f. Sie entscheidet über Gesuche, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kulturförderungskommissionen fallen, namentlich weil sie:
 - das Werk verstorbener Kulturschaffender betreffen;
 - kulturgeschichtliche Themen zum Inhalt haben;
 - Information über Kultur und Kulturpolitik bezwecken;
 - einen wesentlichen soziokulturellen Bezug aufweisen;
 - vorwiegend für das Stadtmarketing von Bedeutung sind.